

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



13.3.2023

Aktenzeichen
II/26 (DLT)
82.06.01 (DST)
IV 750-20 (DStGB)

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Nationalen Reformprogramm 2023

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2023 (im Folgenden NRP 2023) Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme beruht auf dem uns übermittelten Entwurf mit Stand vom 6. März 2023. Vorab möchten wir wie im vergangenen Jahr darauf hinweisen, dass die gewährte Frist von einer Woche zur Übermittlung der Stellungnahme leider völlig unzureichend für eine vertiefte Kommentierung des NRP ist.

Wie in der Vergangenheit auch, umfassen die Darstellungen des NRP 2023 maßgeblich Aktivitäten des Bundes sowie seine diesbezüglichen Planungen, ergänzt um Darstellungen der Länder. Die Ausführungen sind aus kommunaler Betrachtung inhaltlich nicht zu beanstanden. Die wesentliche Rolle der Kommunen in Hinblick auf eine erfolgreiche Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft, findet sich in den Darstellungen jedoch kaum wieder. Dies sollte zumindest exemplarisch an geeigneten Stellen Erwähnung finden. Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Ziffern des NRP-Entwurfs ein.

1. Unterstützung Geflüchteter aus der Ukraine (LSE 1)

In den LSE 2022 empfiehlt die Europäische Kommission, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht, dabei aber eine fortgesetzte Unterstützung der aus der Ukraine flüchtenden Menschen berücksichtigt. Der NRP enthält zu diesem Punkt keine Ausführungen (vgl. S. 15), in der Tabelle 1 wird auf den Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII hingewiesen (S. 34).

Die kommunalen Spitzenverbände betonen an dieser Stelle erneut, dass die Kommunen in Deutschland Enormes geleistet haben und weiter leisten, um die bisher über 1,1 Millionen geflohenen Menschen aus der Ukraine aufzunehmen, zu versorgen und unterzubringen. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind für die kommunalen Gebietskörperschaften gerade in Zeiten hoher Energiepreise und stark gestiegener Inflationkosten aus eigenen Mitteln kaum zu leisten. Um die Unterstützung aufrecht zu erhalten, sollte die Bundesregierung

entsprechend der LSE 1 weitere Mittel zur Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen.

2. Modernisierung der digitalen Infrastruktur (LSE 3, Ziff. 20 ff. im NRP)

Die Kommission stellt zurecht fest, dass in Deutschland beim Ausbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes insbesondere in ländlichen Gebieten immer noch Nachholbedarf besteht (EG 27, LSE 2022). Sie empfiehlt, dass Investitionshemmnisse beseitigt und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität befördert werden. Im NRP 2023 werden die Fortschritte benannt und auf die Weiterentwicklung der Förderrichtlinie für das Breitbandförderprogramm hingewiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände teilen die Einschätzung der Kommission, weisen jedoch darauf hin, dass auch im städtischen Raum weiterhin Investitionen in Breitbandnetze erforderlich sind. In Deutschland wird dringend ein flächendeckendes Glasfasernetz benötigt, das zukunftsfristige Verbindungen mit sehr hohen Down- und Uploadgeschwindigkeiten in städtischen und ländlichen Gebieten ermöglicht. Die Infrastruktur ist elementare Voraussetzung für digitale Geschäftsmodelle der Wirtschaft, Teilhabe der Bürger und eine gute digitale Verwaltung. In Europa, aber auch im Vergleich zu Wirtschaftsnationen weltweit nimmt Deutschland im Hinblick auf den Glasfaserausbau allerdings nur einen der hinteren Plätze ein.

Um insoweit den Anschluss nicht zu verlieren, bedarf es eines Mixes aus privater, eigenwirtschaftlicher Initiative und staatlicher Förderung. Das Förderprogramm des Bundes sollte ab 2023 weitergeführt und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Es muss sichergestellt werden, dass der geförderte und der eigenwirtschaftliche Ausbau sinnvoll ineinandergreifen. Leitend muss dabei das Prinzip sein, dass ein geförderter Ausbau dort nicht in Betracht kommt, wo mit einem eigenwirtschaftlichen Ausbau zu rechnen ist. Zur Identifikation entsprechender Gebiete sollten Markterkundungsverfahren eingesetzt werden, die ausschließlich verbindliche Ausbausagen berücksichtigen. Potenzialanalysen können ergänzend eingesetzt werden, dürften aber nicht dazu führen, dass als Potenzialgebiete identifizierte Räume auf Dauer – oder auch nur für einen bestimmten Zeitraum – generell von der Förderung ausgenommen werden.

Im Übrigen soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Kommission in der LSE 1 empfiehlt, Unionsmittel für den digitalen Wandel einzusetzen, gleichzeitig in ihren Investitionsleitlinien für die Periode 2021-2027 (Länderbericht 2019, Anhang D) eine Förderung von Breitbandinfrastruktur durch die CPR-Fonds als nicht notwendig erachtet. Damit wird insbesondere eine EFRE-Förderung für den Ausbau von Breitbandinfrastruktur ausgeschlossen, was einen gewissen Widerspruch erzeugt.

3. Verbesserung der Energieeffizienz & Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (LSE 4)

Die Europäische Kommission empfiehlt, dass die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen u.a. durch Steigerung der Energieeffizienz, u.a. im Gebäude- und Verkehrssektor, reduziert werden sollte. Investitionsengpässe sollen beseitigt, die Genehmigungsverfahren weiter gestrafft, Investitionen in Stromnetze und Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Die Bundesregierung stellt eine Reihe von Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union (darunter u.a. die Notfallverordnung aus dem vergangenen Dezember) vor und verweist darüber hinaus auf Maßnahmen der Länder sowie der kommunalen Ebene (Kasten 2, S. 9 NRP 2023). Zwar wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass es einen erheblichen Personalbedarf zur Umsetzung der Vorgaben und insbesondere zur Bewältigung der gestrafften Genehmigungsverfahren geben wird. Leider ist es unterblieben, darzustellen, dass dieser Bedarf gerade mit Blick auf die Genehmigungsverfahren vorrangig auf kommunaler Ebene entstehen wird. Ob dieser Bedarf durch den „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern gedeckt werden kann, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Wichtig ist, dass die Wirkung der EU-Notfallverordnung frühzeitig überprüft und eine Anschlussregelung zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energie sowie der Stromnetze gefunden wird.

Leider ist es ferner unterblieben, auf die erheblichen Investitionskosten auf kommunaler Ebene einzugehen, die durch das „Fit-for-55-Paket“ und insbesondere die in der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und der Energieeffizienzrichtlinie (EED) enthaltenen Renovierungspflichten für öffentliche Gebäude entstehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bei der Umsetzung entstehenden Kosten für die meisten kommunalen Gebietskörperschaften nicht ohne Hilfe durch Bund und Länder zu stemmen sein werden. Weiterhin wird festgestellt, dass derzeit insbesondere praktische Schwierigkeiten (insb. ein Mangel an Baustoffen und Fachpersonal) die Umsetzung erheblich erschweren, wenn nicht sogar ausschließen dürften.

4. Einsatz der zusätzlichen ARF-Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Letztlich soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Europäische Kommission in den LSE 2022 ausführt, dass „eine systematische Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger“ (...) „für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, nicht im Aufbau- und Resilienzplan enthaltener wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor unerlässlich“ sei (EG 25).

Die kommunalen Spitzenverbände halten es aufgrund der erfolgten Erhöhung der Mittel für den DARP um 4,7 Mrd. € (Ziff. 33 NRP 2023) für angemessen, dass sie bei den Beratungen über den Einsatz der zusätzlichen Mittel einbezogen werden. Ziel sollte es sein, dass vor dem Hintergrund der umfassenden Investitionsverpflichtungen aus europäischen Vorgaben ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Mittel zur Kompensation der Investitionskosten auf kommunaler Ebene (u.a. für die Steigerung der Energieeffizienz kommunaler Gebäude) zur Verfügung gestellt wird.